

Satzung

über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Heidesheim vom **5. November 2002***

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Heidesheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 37 Abs. 1 bis 3 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz [Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)] vom 02. November 1981 (GVB1.S. 247) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie der § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVB1.S 175) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzuge sind Anforderungen von Hilfeleistungen der Feuerwehr über den Notruf oder an die Feuerwehr direkt zu richten. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung, dem Wehrleiter oder den Zugführern anzufordern.
- (2) Für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Verbandsgemeinde Kostenersatz und Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2 Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind unentgeltlich alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) sowie die gegenseitigen Hilfeleistungen der Gemeinden gemäß § 3 Abs. 2 LBKG.

§ 3 Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflichtig sind alle in § 33 und § 36 Abs. 1 und 2 LBKG aufgeführten Leistungen der Feuerwehr
- (2) Darüber hinaus sind gebührenpflichtig alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen der §§ 8 Abs. 2 und 3 Abs. 2 LBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen außer in den Fällen der §§ 1 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 2 Abs. 1 Nr.1 LBKG;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

*Fußnote: geändert durch Änderungssatzung vom 09.04.2003; geändert durch Änderungssatzung vom 13.11.2006

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern oder bei sonstigen Institutionen.

§ 4 Schuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und 2 sowie § 33 Satz 2 LBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrhauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen. Dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzuhalten.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2.
- (4) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
 - a) die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird und
 - b) die Benutzungsdauer der verwendeten eigenen Geräte mit dem zutreffenden Pauschalsatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif vervielfältigt wird.Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten bemessen sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarif.
- (5) Mit den sich nach Abs. 4 ergebenden Beträgen für die Sachkosten sind alle durch den Betrieb der Geräte entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten; zusätzlich sind zu zahlen:

- a) für verbrauchtes Material, insbesondere Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel die Selbstkosten der Verbandsgemeinde zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. , insbesondere für Lagerhaltung,
- b) für bei Hilfe- und Dienstleistungen beschädigte oder unbrauchbar gewordene Geräte: die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen,
- c) für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte die Ersatzbeschaffungskosten,
- d) bei übermäßiger Beanspruchung oder Verunreinigung ein im Einzelfall festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H.

§ 6

Entstehung des Anspruches und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht im Anschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung einer Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung. Soweit Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides fällig. Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Verbandsgemeinde nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Änderung dieser Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein vom 21.04.1988 außer Kraft.

Heidesheim, 5. November 2002

Karl-Werner Rump
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Heidesheim vom 5. November 2002

Tarife für Personal- und Sachkosten bei Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Verbandsgemeinde Heidesheim am Rhein

I. Personalaufwand (Einsatz Feuerwehrangehöriger)

Für die Berechnung der Personalkosten sind je Stunde Einsatzdauer eines
Feuerwehrangehörigen der auf die Arbeitsstunde umgerechnete
Gebührensatz für einen Beamten des mittleren Dienstes nach § 2 der
Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art
(Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 15. Januar 2002 in der jeweils
gültigen Fassung zu Grunde gelegt. Dieses gilt auch für die Berechnung der
Kosten des Personals in der Feuerwehreinsatzzentrale. (FEZ).

II. Sachkosten (Einsatz eigener Geräte)

Die nachstehenden Beträge beziehen sich – soweit nichts anderes angegeben –
auf eine Stunde Benutzungsdauer. Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren
Einzelgeräte nicht gesondert berechnet. Die angegebenen Sachkosten verstehen
sich ohne Personal, da der Personalaufwand gemäß I. gesondert abgerechnet
wird.

1. Löschfahrzeuge

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	150,00 €
1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	200,00 €
1.3 Löschgruppenfahrzeug LF 24	250,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 8	100,00 €
1.5 Tanklöschfahrzeug TLF 16	150,00 €
1.6 Tanklöschfahrzeug TLF 24/50	200,00 €

2. Sonderfahrzeuge

2.1 Schlauchwagen SW 1000	125,00 €
2.2 Einsatzleitfahrzeug ELF	75,00 €
2.3 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	50,00 €
2.4 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	80,00 €
2.5 Drehleiter mit Korb DLK 23/12	250,00 €
2.6 Gerätewagen	75,00 €
2.7 Mehrzweckfahrzeug MZF mit Ladebordwand	100,00 €
2.8 Rüstwagen RW 1	150,00 €

3. Boote

3.1 Rettungstransportboot RTB	60,00 €
3.2 Mehrzweckboot MZB	75,00 €

4. Anhänger

4.1 Transportanhänger	15,00 €
4.2 Schlauchanhänger	40,00 €
4.3 Wasser-Schaum-Monitor	45,00 €
4.4 Notstromanhänger	50,00 €

5. Pauschalsätze ohne Material für Leistungen

5.1 Missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr	500,00 €
5.2 Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	500,00 €
5.3 Inbetriebnahme von Feuerwehrschrüsselkasten	100,00 €
5.4 Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen	75,00 €

6. Gebühren für die Gestellung von Geräten, Fahrzeugen oder Schlauchmaterial

6.1 A-Druckschlauch	10,00 €
6.2 B-Druckschlauch	10,00 €
6.3 C-Druckschlauch	7,50 €
6.4 A-Saugschlauch	10,00 €
6.5 B-Saugschlauch	7,50 €
6.6 Elektrotauchpumpe bis 500 l	25,00 €
6.7 Elektrotauchpumpe bis 1.000 l	40,00 €
6.8 Elektrotauchpumpe über 1.000 l	50,00 €
6.9 Tragkraftspritze TS 8/8	75,00 €
6.10 Be- und Entlüftungsgerät	25,00 €
6.11 Notstromgenerator bis 5 KVA	25,00 €
6.12 Notstromgenerator bis 10 KVA	40,00 €
6.13 Notstromgenerator über 10 KVA	60,00 €
6.14 Öl-Wasser-Sauger	25,00 €
6.15 Öl-Sanimat	100,00 €
6.16 Tragbare Leitern bis 5 m Länge	15,00 €
6.17 Tragbare Leitern bis 10 m Länge	25,00 €
6.18 Tragbare Leitern über 10 m Länge	40,00 €
6.19 Kübelspritze	10,00 €
6.20 Feuerlöscher bis 12 kg (für Bereitschaft)	10,00 €
6.21 Verteiler B/CBC	10,00 €
6.22 Strahlrohr	10,00 €
6.23 Rohrabdichtkissen	15,00 €
6.24 Patentstütze	10,00 €
6.25 Ölschlengel pro 5 m Länge	25,00 €
6.26 Flüssigkeitsauffangbehälter bis 500 l	25,00 €
6.27 Flüssigkeitsauffangbehälter über 500 l	40,00 €
6.28 Schlammpumpe	25,00 €
6.29 Schlauchbrücke	10,00 €
6.30 Dampfstrahlgerät	25,00 €
6.31 Beleuchtungssatz (2 Scheinwerfer)	20,00 €
6.32 zusätzlicher Scheinwerfer	10,00 €
6.33 Ölpumpe	20,00 €
6.34 Tragbares Schneidgerät ohne Gas	25,00 €
6.35 Wasserstrahlpumpe	5,00 €
6.36 Elektrischer Bohrhammer	10,00 €
6.37 Trennschleifer ohne Scheiben	10,00 €
6.38 Hebekissen pro Einsatz	25,00 €
6.39 Bindemittel pro Sack	25,00 €
6.40 Schaummittel pro Kanister	50,00 €
6.41 Säurepumpe	30,00 €
6.42 Drucklüfter	25,00 €
6.43 Pressluftatmer pro Gerät	30,00 €
6.44 Motorkettensäge pro Tag	25,00 €
6.45 Schaumgenerator	10,00 €

6.46 Handscheinwerfer	5,00 €
6.47 Krankentrage	5,00 €

III. Personal- und Sachkosten bei Sicherheitswachen

Für Sicherheitswachen wird anstelle des in Ziffer 1 Abs. 1 ermittelten Satzes, ein einheitlicher Betrag von 10,00 € je Einsatzstunde je Person zugrunde gelegt. Zusätzlich wird für die Gestellung von Fahrzeugen bei Sicherheitswachen ein Betrag von 50 v. H. der regulären, in dieser Satzung unter Ziffer II, aufgeführten Fahrzeugkosten erhoben.

IV. Personal- und Sachkosten für den Einsatz Dritter

Für entstehende Aufwendungen für den Einsatz von Personal und Geräten von Dritten werden die der Verbandsgemeinde Heidesheim in Rechnung gestellten Beträge zuzüglich eines Zuschlages von 25 v. H. der Berechnung der Kostenersätze bzw. der Gebühren zugrunde gelegt.

V. Lehrgangs- und Beratungskosten

Durchführung von Lehrgängen für private Unternehmen und Personen (z. B. Selbsthilfekräfte, Hausfeuerwehren) und Erteilen von Unterricht/Schulung pro Stunde

50,00 €

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verbandsgemeinderates (§34 GemO) bei der Beschlussfassung über die Satzung unbeachtlich ist,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Heidesheim, 5. November 2002

Karl-Werner Rump
Bürgermeister